

Inhalt

EDITORIAL 1

FACHBEITRÄGE

100 Jahre JGG

<i>Dollinger, B.</i> <i>Keßler, K.</i> <i>Rocher, M.</i>	Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800	4
<i>Köpcke-Duttler, A.</i>	Paul Natorp (1854–1924) und Gustav Radbruch (1878–1949) – Versuch eines Dialogs zwischen einem Sozialpädagogen und einem Rechtsphilosophen	12
<i>Trenczek, T.</i>	Sisyphos lächelt – ein Rückblick auf Beiträge von Klaus Breymann und auf mehr als 30 Jahre Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Strafjustiz	21
	100 Jahre JGG – 10 Fragen an ...	
	Heribert Ostendorf	24
	Joachim Walter	25

Jugendhilfe

<i>Lampe, D.</i> <i>Schmoll, A.</i>	„Ich wusste gefühlt alles“: Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren	27
<i>Brauchli, S.</i>	Soziale Arbeit in interprofessionellen Jugendstrafbehörden: Einblicke in Erfahrungen von Fachkräften in Deutschschweizer Jugendanwaltschaften	40

Weitere Fachbeiträge

<i>Pietsch, B.</i>	Dabeisein ist (nicht) alles? – Jugendliche als Ordner*innen in Versammlungen	48
<i>Hajok, D.</i>	Digitale sexuelle Gewalt: Erfahrungen junger Menschen und Handlungsbedarfe	56

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

VGH München – Beschluss vom 10.10.2022 – 10 B 22.798	63
Fortsetzungsfeststellungsklage; Polizeiliche Maßnahmen zur Unterstützung der Vollstreckungsorgane des Familiengerichts; Herausgabe von Kindern an Ergänzungspfleger; Unterstützung einer Wohnungsdurchsuchung durch die Polizei; Verstoß gegen Richtervorbehalt	
<i>Rüdiger Schilling</i> : Anmerkung zu VGH München – 10 B 22.798 – Beschluss vom 10.10.2022	67
LG Oldenburg – Beschluss vom 29.11.2022 – 6 Qs 60/22	68
Untersuchungshaft; junge Gefangene; Trennungsgrundsatz; Rechtswidrigkeit der gemeinsamen Unterbringung mit erwachsenen Gefangenen ohne gerichtliche Zustimmung; fehlende Trennung auf dem Sammeltransport	

LG Oldenburg – Beschluss vom 29.11.2022 – 6 Qs 62/22	70
Untersuchungshaft; junge Gefangene; Fortsetzungsfeststellungsinteresse; Feststellung der Rechtswidrigkeit der faktischen Einzelhaft durch Absonderung aufgrund des Trennungsgrundsatzes	
AG Eilenburg – Beschluss vom 19.10.2022 – 9 Ds 647 Js 1866/22 jug	72
Notwendige Verteidigung; strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen; eigene Verteidigungsfähigkeit; faires Verfahren	

D O K U M E N T A T I O N E N

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Gewaltige Anstrengungen gegen Gewalt Stellungnahme zur Silvesternacht 2022/2023	74
<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Häuser des Jugendrechts – Es kommt drauf an, was man (draus) macht	74
<i>DIMR DKHW DVJJ</i>	Kindgerechte Justiz – Beschuldigte im Jugendstrafverfahren	75

T A G U N G S B E R I C H T E

<i>Schilling, R. Wesely, T.</i>	Erster Jour Fixe der BAG Polizei stößt auf großes Interesse Jugendsachbearbeitende der Polizei im Erfahrungsaustausch	77
-------------------------------------	--	-----------

N A C H R I C H T E N U N D M I T T E I L U N G E N **78**

G E S E T Z G E B U N G S Ü B E R S I C H T **80**

D V J J - V E R A N S T A L T U N G E N **88**

A K T U E L L E S *aus der DVJJ* **89**

Berichte der Landes-/Regionalgruppen und der Bundesarbeitsgemeinschaften	90
Kontaktadressen	99
Impressum	100

FACHBEITRÄGE

100 Jahre JGG

Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800

Bernd Dollinger, Kira Keßler, Michael Rocher

Im Jahr 1923 trat das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Kraft. Die Entstehung des Gesetzes kann jedoch ohne einen Blick auf die vorausgehenden Entwicklungen und Debatten nicht umfassend verstanden werden. Der vorliegende Beitrag eruiert daher, inwiefern die Kriminalität junger Menschen um 1800, in der sog. Sattelzeit, als gesellschaftliches und politisches Problem in Preußen wahrgenommen und diskutiert wurde. Im Ergebnis zeigt sich, dass in diesem Zeitraum einschlägige Debatten geführt, grundlegende Problematiken aufgezeigt und bedeutsame Reformen realisiert wurden. Insbesondere wurde – mit allen Ambivalenzen, die dies bis heute mit sich bringt – Erziehung ein zentraler Fokus in der Auseinandersetzung mit der Kriminalität junger Menschen.

Keywords: Jugendkriminalität, Sattelzeit, Policeyordnungen, Preußen, Erziehung

1. Vorbemerkungen

In diesem Jahr wird das 100-jährige Jubiläum des Jugendgerichtsgesetzes begangen. Was sich mit dem Gesetz und seiner Rezeption u. a. bis heute verbindet, ist die Wahrnehmung von Ambivalenzen wie etwa des Verhältnisses von Strafe und Erziehung, von Eingriffen in die Persönlichkeit junger Menschen versus rechtsstaatlicher Begrenzungen derartigen Handelns und nicht zuletzt die oftmals kontrovers diskutierte Frage, was Erziehung im Umgang mit Delinquenz bedeuten kann. Mit unserem Beitrag möchten wir aufzeigen, dass derartige wichtige Fragen bereits längerfristig diskutiert wurden. Insbesondere ist die Zeit um 1800 – die die Geschichtswissenschaft teilweise als bedeutsame Übergangsphase zwischen früher Neuzeit und Moderne als sog. „Sattelzeit“ bezeichnet¹ – in Rechnung zu stellen. In dieser Zeit wurde nicht nur eine ‚moderne‘ Form von Kriminalpolitik ausdifferenziert, sondern es wurden Punkte wie die genannten diskutiert, da bereits zu dieser Zeit Jugendkriminalität ein wichtiges öffentliches und politisches Thema wurde.²

Einleitend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass historische Periodisierungen und Anfangskonstruktionen stets herausfordernd sind. Oftmals lassen sich Vorläufer und langfristige Entwicklungen herausarbeiten, wo zunächst von scheinbar eindeutigen Zäsuren und Transformationen ausgegangen wird. Dies gilt auch, wenn die Sattelzeit als wichtige Schwelle der Konstitution von Jugendkriminalität beschrieben werden soll, denn Normverletzungen junger Menschen waren bereits wesentlich länger ein öffentliches Thema: Diskreditierungen des Verhaltens junger Menschen reichen bis in die Zeit vor der griechischen und römischen Antike zurück und dauern bis heute; trotz aller gesellschaftlichen und institutionellen Veränderungen zeigen sich bei Klagen über jugendliches Fehlverhalten „formidably ageless continuities“.³ Sowohl in der Stadt der Frühen Neuzeit wie auch auf dem Land war etwa Gewalt junger Menschen ein Fokus besonderer Maßnahmen informeller und formeller sozialer Kontrolle.⁴ Allerdings galt dies nicht nur im Sinne einer Skandalisierung, sondern junges Alter war auch ein plausibler Entschuldigungsgrund. Wie Saito in seiner Studie zum Umgang mit Jugendgewalt in Leipzig im späten 16. und frühen 17. Jahrhun-

dert berichtet, war Jugendlichkeit vor Gericht ein Argument, um in Supplikationen, d. h. Bittschriften, eine Vermeidung oder Verminderung formeller Sanktionen zu erreichen.⁵ Eine Institutionalisierung der Kontrolle spezifisch jugendlicher Delinquenz, die in der Folgezeit internationale Nachahmung fand, kann gleichfalls für das späte 16. Jahrhundert veranschlagt werden, als in Amsterdam versucht wurde, jugendliche Delinquente beiderlei Geschlechts in geeigneten Anstalten vorrangig zu und durch Arbeit zu erziehen.⁶

Es ist demnach keine historische Besonderheit, wenn junge Menschen in Verbindung mit Kriminalität erhöhte Aufmerksamkeit erfahren. Dennoch ergab sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine spezifische Situation, die Bernard und Kurlychek⁷ dahingehend zusammenfassen, dass „juvenile delinquency as a modern phenomenon emerged in Western Europe and America around the

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag bei einem DVJJ-Workshop zum Erziehungsgedanken am 18.03.2022 zurück. Er hat von den dortigen Diskussionen ebenso wie von den Hinweisen im Begutachtungsprozess in dankenswerter Weise profitiert.

1 Wir übernehmen den Terminus in freier Form von Koselleck (1972, S. XV) als Hinweis auf um 1800 genutzte Begriffe, die zwar eine meist längere Geschichte aufweisen, „die aber auch unmittelbar verständlich zu sein scheinen. Begrifflichkeit und Begreifbarkeit fallen seitdem für uns zusammen.“

2 Das Projekt, in dessen Rahmen die folgenden Ausführungen erarbeitet wurden, wird gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Projektnummer 449820027.

3 Pearson, 1983, S. 222.

4 Saito, 2018; Schindler, 1996.

5 Saito, 2018, S. 407 f.

6 Holzschuh, 1957, S. 94 f. Auch auf abstrakter Ebene wurde Erziehung in diesem Zeitraum als Strafmaßnahme postuliert. Beeinflusst durch Calvin stellt Hugo Grotius (1583–1645), so Schmoeckel (2008, S. 47 f.), „die Strafe ganz allgemein als Mittel der Erziehung dar und parallelisiert den Magistrat mit den Eltern; beide müssten mit Strafen ihre Autorität sicherstellen und die Unterworfenen erziehen. [...] Der Mensch dürfe sich nicht an fremdem Schmerz weiden, sondern müsse dem Nächsten nutzen. Die Strafe bezwecke daher die Ermahnung, Züchtigung, Ermunterung und allgemein die Besserung des Sünders.“ Wie dieses Beispiel zeigt, war Erziehung frühzeitig eine bedeutsame Zielsetzung von Strafen; eine Trennung von religiösen und säkulären Strafbegründungen ist diesbezüglich bedeutsam, allerdings ist eher von fließenden Grenzen und Vermischungen anstelle einer eindeutigen Differenz auszugehen (s. a. Schauz, 2008, S. 107).

7 Bernard & Kurlychek, 2010, S. 39.

year 1800“.⁸ Als Ursachen geben sie insbesondere gesellschaftliche Transformationen wie Urbanisierung und Industrialisierung an, aber auch, mit ihnen verwoben, das verstärkte Auftreten und die Problematisierung von v. a. Eigentumsdelikten durch junge Menschen unterer Schichten. Jugend und Jugenddelikte seien in diesem Kontext neu interpretiert und die Idee von „juvenile delinquency“ etabliert worden. Vorsichtiger argumentiert Muncie,⁹ der auf historisch langdauernde Problematisierungen jugendlichen Fehlverhaltens verweist, aber mit dem Aufkommen besonderer Institutionen und Regulierungen den Anfang des 19. Jahrhunderts dennoch als zentralen Zeitraum identifiziert, in dem Jugendkriminalität ein Verständnis gewonnen habe, das bis in die Gegenwart vertraut erscheint.¹⁰ Vorrangig wichtig gewesen sei hierfür, so Shore,¹¹ eine besondere Besorgtheit, da Normverletzungen Jugendlicher zu Beginn des 19. Jahrhunderts anders als zuvor interpretiert worden seien. Am Beispiel Londons geht sie von einer Konsolidierung von Jugendkriminalität um 1800 aus, dies vorrangig als diskursive Aufmerksamkeit und politische Zuschreibung, die, wie sie auch aus Sicht der Jugendlichen selbst rekonstruiert, mit dem Leben der jungen Menschen an sich wenig gemeinsam hatten.

Diese Analysen illustrieren, welche große Relevanz der Zeit um 1800 im englischsprachigen Raum für die Herausbildung des gegenwärtigen Verständnisses von Jugendkriminalität attestiert wird.¹² Für den deutschsprachigen Raum besteht im Vergleich dazu Forschungsbedarf. Zwar wurde in der historischen Kriminalitätsforschung die Zeit um 1800 wiederholt als entscheidende Transformation in Richtung eines ‚modernen‘ Verständnisses von Kriminalität sowie der Etablierung einer staatlichen Kriminalpolitik bekräftigt.¹³ Allerdings wird dies kaum auf Jugendliche bzw. das Konzept der Jugendkriminalität bezogen, obschon zu konstatieren ist, dass seit Ende des 18. Jahrhunderts als Reaktionen auf Kriminalität relativ umfangreich Fragen der Erziehung, der Beeinflussbarkeit und der Besserung von Jugend diskutiert worden waren und sich Jugendkriminalität im Sinne „eines eigenständigen Feldes von Wahrnehmungen und Aktivitäten“ etablierte.¹⁴ Jedoch fehlt es im Vergleich zu englischsprachigen Analysen an einer näheren Auseinandersetzung, so dass der Zeitraum um 1900, schließlich mit der Etablierung des JGG, unterstrichen wird, die vorausgehenden Diskurse und Praktiken allerdings aus dem Blick geraten.¹⁵

Von einer entscheidenden Transformation um 1800 zu sprechen, macht allerdings Vorbemerkungen notwendig. Härter¹⁶ unterstreicht die Relevanz dieses Zeitraums, indem er einerseits konstatiert, dass die Forschung für diesen Zeitraum „überwiegend einen einschneidenden Wandel [konstatiert; d. A.], der vereinfachend zugespitzt dadurch gekennzeichnet war, dass das in der Vormoderne dominierende Theater der blutigen peinlichen Strafen durch die rationalen auf die Disziplinierung des Individuums zielenden Zuchthausstrafen abgelöst worden sei; dass an die Stelle primär religiöser eine neue rationale Begründung des Strafrechts bzw. entsprechende Strafzwecke traten; und dass die Strafzwecke Rache und Vergeltung durch die General- und vor allem Spezialprävention abgelöst worden seien.“ Dies allerdings, so Härter weiter, sei letztlich zu pointiert, denn der Wandel sei vielschichtig, komplex und kontingent gewesen. So lassen sich ‚moderne‘ Strafpraktiken und -begründungen früher nachweisen, während ‚ältere‘ fort dauerten. Der Wandel verweist auf einen konflikthafter Prozess, in dessen Verlauf die Herausbildung eines zunehmend auf den Staat bezogenen, aufklärerischen und instrumentellen Strafs gleichsam mühevoll in Auseinandersetzungen auf ver-

schiedenen Ebenen, von lokal jeweils spezifischen Praktiken bis hin zu abstrakten straftheoretischen Diskursen, vollzogen wurde. Diese Auseinandersetzungen auf verschiedenen Ebenen können im Folgenden nur punktuell wiedergegeben werden, allerdings erscheint dies lohnenswert, um im deutschsprachigen Raum bislang zu wenig beachtete Zusammenhänge in Erinnerung zu rufen.

2. Jugendliche Normverletzungen im Ausgang der „Policey“

Die folgende Darstellung ist von der Annahme geprägt, dass sich etwa um 1800 bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Verständnis von Jugendkriminalität herausbildete, das bis in die Gegenwart einflussreich geblieben ist. Wie bereits beschrieben gab es zwar Vorläufer und die Entwicklung verlief nicht konfliktfrei, sie gewann um 1800 allerdings eine besondere Prägung, in der die Formbarkeit von Delinquent*innen zu einem zentralen Ansatzpunkt staatlicher Kriminalpolitik mutierte.¹⁷ Es wurde ein Verständnis von Delinquenz als ein staatlich zu bearbeitendes Problem etabliert, das nicht nur rational begründete und zielorientiert einzulösende Maßnahmen erforderte, sondern auch Schutzrechte für Angeschuldigte bzw. Angeklagte einzuhalten nötig machte, die den Status eines „Rechtssubjekts“ erhielten.¹⁸ Delinquenz wurde als eine Erscheinung verstanden, die in besonderer Weise mit dem Subjektstatus eines*einer Täters*Täterin assoziiert war. Täter*innen hatten gegen Ende des 18. Jhd. Biografien erhalten, d. h. Normverletzungen wurden auf der Folie ihrer sozial geprägten, individuellen Lebensgeschichte interpretiert.¹⁹ Schwerwiegende Taten konnten eine

8 Der springende Punkt ist offenkundig die Frage, was „modern“ bedeutet. Dies mit Modernisierungsprozessen zu assoziieren, tendiert in die Nähe eines Zirkelschlusses, und entsprechend vorsichtig sollte mit derart ‚großen‘ Erklärungen verfahren werden.

9 Muncie, 2021, S. 63.

10 Zu entsprechenden Reformen und Institutionen am Beispiel Englands um 1800 Horn, 2010, S. 9 ff.

11 Shore, 2002, S. 1.

12 Zuschreibungen wie die, Jugendkriminalität sei zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte ‚erfunden‘ worden, sollten zurückhaltend gehandhabt werden. Es ist Shore und Cox (2002, S. 6) zuzustimmen, die festhalten, Delinquenz sei immer wieder neu konzipiert worden, je nach vorherrschenden Umständen („framed as ‚new‘ in different ways at different times in different settings“; hierzu auch Griffiths, 2002).

13 Etwa Kleinheyer, 1980; Ludi, 1999; Naucke, 2000; Vormbaum, 2019.

14 Schwerhoff, 2011, S. 29.

15 Dies ist auch insofern zu bedenken, als grundlegende kriminalpolitische Reformen nicht selten international geprägt sind. Dies war der Fall bspw. im Kontext von Debatten zum JGG, und auch für die Zeit um 1800 ist von einer international ausgestalteten Reformbewegung auszugehen (z. B. Nutz, 2001). Um 1800 wurden Themen und Besorgnisse bezüglich Kriminalität ebenso wie einschlägige Reformmodelle international diskutiert und verbreitet. Prominente Namen wie Cesare Beccaria oder John Howard bezeugen dies auf prototypische Weise (Küpfer, 1968; Nutz, 2001). Naucke (2002, S. 440) bezeichnet Beccarias „Dei delitti e delle pene“ als „ein europäisches Buch par excellence“ und verweist auf entsprechende internationale Reformen der Kriminalpolitik. Wenn etwa in London breit über einen „alarming increase of juvenile delinquency in the metropolis“ – so der Titel eines Reports aus dem Jahr 1816 – reflektiert wurde und vor- und nachher Vereine gegründet und Reformen implementiert wurden, die Abhilfe schaffen sollten (Horn, 2010), so blieb dies nicht ohne Resonanz in anderen europäischen Ländern und Städten. Der Hinweis aus dem Preußischen Kultusministerium im Jahr 1825, es komme in Preußischen Provinzen „leider häufig der Fall vor, daß große Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen“ (zit. in Neugebauer, 1834, S. 99), erinnert nicht unmerklich an die Londoner Debatte.

16 Härter, 2008, S. 215.

17 Beispielsweise hielt Dalberg (1792, S. 118) in seinem Entwurf eines Kriminalgesetzes als „allgemein anerkannte Wahrheit“ fest, „daß die Jugend überhaupt biegsamer, und einer Besserung fähiger sey“ als andere Altersklassen. Die Besonderheit von Jugend war demnach schon länger bekannt, wurde aber um 1800 zu einem wichtigen Thema.

18 Kleinheyer, 1980, S. 236.

19 Dollinger, 2021.

plausible Erklärung in einer langfristigen Entwicklung des*der Einzelnen finden, die möglicherweise mit unscheinbaren, kleinen Ungerechtigkeiten gegen einen jungen Menschen begonnen hatte. In diesem Sinne wird der Beginn einer wissenschaftlichen Kriminologie mitunter auf das Ende des 18. Jahrhunderts gelegt, als intendiert wurde, die biografisch geformte, psychische Struktur von Tätern*Täterinnen zu erschließen.²⁰ Es wurden Fragen der Sozialisation, der biografischen Entwicklung und der individuellen psychischen Verfasstheit aufgeworfen, von deren Analyse man sich versprach, die Genese von Kriminalität verstehen und geeignete Reaktionen auf sie durchführen zu können.²¹

Gleichzeitig wurde kontrovers diskutiert, ob und wieweit staatliche Institutionen des Strafens in diese Struktur eingreifen sollten und durften. Entscheidende Impulse für kriminalpolitische Reformen gingen von liberalen, aufklärerischen Positionen aus, die ein Zurückdrängen der nun als brutal und veraltet deklarierten Strafpraxis anprangerten. Voltaire²² sprach in einem Kommentar zu Beccarias „Dei delitti e delle pene“ von einem „Rückstand der Barbarey, welcher noch immer in der Gerichtsverfassung so vieler Völker vorhanden ist“, und er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass dieser Rückstand mit Prinzipien, wie sie Beccarias Reformprogramm enthielt, überwunden werden konnte. An Delikten wie bspw. dem Kindsmord wurde, auch von Voltaire, ausgiebig erörtert, dass die tradierte Bestrafung der Mütter mit dem Tod ungerecht und viel zu hart war, da ihre individuelle Notlage und die Mitverantwortung ihres Umfeldes – vom Kindsvater bin hin zum Gesetzgeber mit zu drastischen Strafen und restriktiven Ehegesetzen – nicht bedacht wurden und eine überforderte Mutter somit zum Opfer diskriminierender Umstände wurde. Strafen sollten nicht länger übermäßig hart und sozial ungerecht, sondern von konkretem Nutzen sein, indem sie Kriminalität reduzierten.²³ Nicht Vergeltung, sondern wirksame Strafen waren eine essenzielle Forderung der Reformen.

Mit dieser Zielsetzung wurde die bis dahin praktizierte Kontrolle und Sanktionierung von Kriminalität nicht nur als veraltet und barbarisch qualifiziert, sondern zudem als ineffektiv. Ein wichtiges Objekt dieser Kritik war die preußische Gesetzgebung mit ihren zahlreichen Regelungen und Ordnungen der so genannten ‚guten Policy‘, die noch um 1800 als zentrales Instrument der Verhaltenssteuerung eingesetzt wurde.²⁴ Die Ordnungen regelten letztlich alle Bereiche des Lebens; sie suchten Normierungen im Alltag der Menschen und Institutionen zu befestigen, um die soziale und politische Ordnung im Sinne der Obrigkeit, aber auch der mit ihr interagierenden Untertanen, vor Gefahren zu schützen.²⁵ Dieser durch die Policy-Ordnungen realisierten Form von Kontrolle wurde nun entgegeng gehalten, dass sie Kriminalität und weitere Normverstöße nicht reduzierte, sondern vermehrte. So symbolisierte die Policy nutzlose und zu weitreichende und damit illegitime Eingriffe in die Individualität der Menschen; sie mache, so Globig und Huster,²⁶ „die Unterthanen zu Sklaven“.²⁷ Globig und Huster unterschieden die auf das moralische Zusammenleben abstellende Policy vom „Criminal-Gericht“, das eigentliche Verbrechen verfolgte und sanktionierte. Die Policy blieb für sie wichtig als moralische und verhaltenssteuernde Einrichtung, sie tendierte aber zu einer präventiven Überregulierung, „welche den Bürger zur Maschine machen will“.²⁸ Deutlich effektiver war es für die Autoren hingegen, im Dienste der Förderung von Moral und Kriminalitätsvermeidung auf Erziehung zu setzen: „Die Erziehung ist gewiß das beste Mittel die Sitten eines Volks zu bessern, so wie sie die Hauptursache der

Verschlimmerung derselben ist. Es ist zu bekannt, wie sehr die in der Jugend gleichsam mit der Muttermilch eingesogenen Grundsätze, auch im spätesten Alter ankleben, wie mächtig das Beispiel auf Kinder wirkt, wo die Vernunft noch nicht wirken kann“.²⁹ Erziehung war zwar nicht das einzige Mittel zur Besserung und Kriminalitätsverhinderung; aber sie war ein zentraler Ansatzpunkt der Kriminalreform und Verbrechensprävention,³⁰ und sie war zu diesem Zeitpunkt ein vielfach zustimmungsfähiger Kompromiss (-versuch), um Achtung und Anerkennung für Individualität und zugleich die Wahrung staatlicher Schutzinteressen zu vermitteln.

Anstelle umfassender Kontrollen und Regulierungen sollte man auf Kriminalität, so die Forderung der Reformen, vernünftig und zielorientiert reagieren, und dies auf eine Weise, die dem Individuum Freiraum und Eigenständigkeit beließ. Dies vergegenwärtigte der Fokus auf den*die Täter*in als „Rechtssubjekt“, der um 1800 etabliert worden war. Die Abkehr von der umfassend regulierenden Policy sollte eine Restriktion staatlicher Kontrollmaßnahmen mit sich bringen; sie sollte durch eine breitenwirksame und nützliche Form der Kriminalpolitik abgelöst werden. Obwohl damit die Biografie und die psychische Verfasstheit von Tätern*Täterinnen als entscheidende Angriffspunkte der Kriminalitätsverursachung und Kontrolle identifiziert worden waren, konnte der Staat sie jedoch nicht bzw. nicht ohne Weiteres zum Objekt seiner präventiven und/oder reaktiven Maßnahmen im Kampf gegen Kriminalität machen, denn dies wäre nur eine Revitalisierung der Policy gewesen, die es einzuschränken galt. Damit zeigt sich ein Spannungsverhältnis, das in den kriminalpolitischen und straftheoretischen Debatten um 1800 ausgiebig diskutiert wurde. Das Resultat waren bis in die Gegenwart relevante Vorschläge, um das Dilemma von Biografisierung und Rechtsstaatlichkeit bzw. Täter*innen- und Tatfokus zu bearbeiten.

3. Suchbewegungen und Lösungsversuche in Öffentlichkeit und Strafrechtstheorie

Die Rede von „Jugendkriminalität“ ist vergleichsweise voraussetzungsvoll. Es muss nicht nur ein besonderer Gegenstandsbereich der Kriminalität als Aufgabe staatlicher Politik abgegrenzt sein, sondern es muss in seinem Rahmen der Person eines*einer jungen

20 Kury, 2007, S. 59 ff.

21 Zur wichtigen Rolle von Fallgeschichten und Diskursen in Zeitschriften um 1800 in dieser Hinsicht Düwell, 2019.

22 Voltaire, 1788, S. 208.

23 Dülmen, 1991; Ludi, 1999.

24 Dollinger, Keßler et al., 2022.

25 Härter, 2016.

26 Globig & Huster, 1783, S. 21.

27 Ludi (1999, S. 173) attestiert Globig und Huster, einen „Mittelweg zwischen repressiver und liberaler Kriminalpolitik“ eingeschlagen zu haben, indem sie in ihren Vorschlägen zur Strafrechtsreform sowohl Schutzrechte für das angeklagte bzw. verurteilte Individuum wie auch eine weitgehend paternalistisch-präventive Kriminalpolitik propagierten. Dies macht ihre Position für Analysen besonders erkenntnisreich.

28 Globig & Huster, 1783, S. 21.

29 Globig & Huster, 1783, S. 12.

30 Ein wichtiges Beispiel gab der Aufklärer Hommel (1778, S. V) in der Vorrede einer Beccaria-Übersetzung: Ein Gesetzgeber, der Kleinigkeiten regulierte und verbot, verwechselte „Mensch, Bürger und Christ“ und erweise sich als „Mükenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln will“. Die Policy, so führte er aus, ziele auf zu viele Kleinigkeiten und sei von Vorurteilen geprägt. Wichtiger als äußere Regelungen und Sanktionen, so wendete er Beccaria in spezialpräventiver Hinsicht, sei eine Art von Erziehung, die zu richtigem und vorurteilsfreiem Verhalten aus innerem Antrieb und Einsicht ver helfe.

Täters*Täterin eine Spezifik beigemessen werden. Jugendkriminalität wird in aller Regel mit Vorstellungen assoziiert, die auf eine Besserung bzw. Resozialisierung oder Erziehung der betreffenden Personen in präventiver Hinsicht abstellen.³¹ Um diese Punkte kreisten um 1800 zahlreiche Debatten, die hier nur angerissen werden können. Insbesondere war es um 1800 bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts fraglich, ob Strafen überhaupt moralisch bessernd auf eine*n Täter*in einwirken sollten. Die ‚gute Policy‘ mit ihrem extensiven Umfang und ihrem disziplinierenden Abzielen auf die Gesinnung der Untertanen stand drohend im Raum, zumindest sofern Prinzipien der sich gerade etablierenden ‚modernen‘ liberalen Kriminalpolitik ernst genommen werden sollten.

3.1 General- versus Spezialprävention

Diese Prinzipien führten folgerichtig dazu, dass spezialpräventivem Strafen und den Forderungen nach spezialpräventiver Wirksamkeit zum Zwecke des Gesellschaftsschutzes, die den kriminalpolitischen Diskurs der Zeit bestimmten, zunehmend mit Kritik begegnet wurde. Mit Paul Johann Anselm Feuerbach verbindet sich eine in dieser Hinsicht paradigmatische und einflussreiche Ausrichtung der Strafrechtstheorie am Prinzip der Generalprävention. In seinem Lehrbuch – gemäß Vormbaum³² „während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das beherrschende Lehrbuch“ des Strafrechts – begründete Feuerbach,³³ dass Strafen *nicht zum Zwecke der Spezialprävention* zur Verhinderung künftiger Delikte angewandt werden dürften, ferner *keine „moralische Vergeltung“* waren, auch *keine Abschreckung Einzelner* durch die Zufügung von Leid und zudem *keine „moralische Besserung“*. Strafen hatten ihm zufolge das Ziel der Abschreckung potentieller Täter*innen durch eine Drohung, der zufolge die Begehung einer Tat von größeren negativen Folgen als der erwartbare Nutzen durch die Tat begleitet sein würde. Feuerbach³⁴ sprach von einem „psychologischen Zwang“, der zum Tragen käme, „wenn jeder weiß, daß auf seine That ein Uebel folgen werde, welches größer ist, als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt.“ Eine auf eine Tat folgende Strafe bestätigte die rechtlich angedrohte Zufügung des Übels im Dienste des Schutzes der Bürger*innen durch den Staat. Feuerbach formulierte damit, in freier Anlehnung an Kant, eine rechtliche Legitimation des Strafens.³⁵ Zur Anwendung sollte eine gesetzlich festgeschriebene, im Vorhinein bekannte Strafe kommen. Strafe wurde damit generalpräventiv und abschreckend konzipiert, um Rechtsverletzungen zu verhindern. Andere Zwecke wie die Besserung einzelner Täter*innen erkannte Feuerbach tendenziell an; man sollte etwa verhindern, dass ein*e Inhaftierte*r im Gefängnis zu weiteren Taten prädisponiert werde. Aber derartiges verwies für ihn auf die Policy, nicht auf eigentliches Strafen. So konnten auf Vergehen folgende Maßnahmen durchaus mit der Intention der Züchtigung Einzelner durchgeführt werden, aber diese Policymaßnahmen waren nicht mit Verbrechen im engeren Sinne des Wortes und den auf sie bezogenen Strafen zu verwechseln.³⁶ Moral und (Straf-)Recht waren geschieden; ein „Gesinnungsstrafrecht“ wurde zurückgewiesen.³⁷ Der – durchaus hart – strafende Staat sollte in seinem Wirkungskreis begrenzt werden, insbesondere sollte er nicht den sittlich guten Menschen herbeiführen. Strafen sollten sich konsequent an begangenen Taten ausrichten. Für die Frage nach Jugendkriminalität ist dies folgenschwer, da Nach-/Erziehung oder Besserung in einem moralisch oder pädagogisch tragfähigen Sinne im Kernbereich des Strafrechts ausgeschlossen sein sollten. Besserung fiel höchstens in die Zuständigkeit der Policy, nicht des Strafrechts.

In der Auseinandersetzung mit Feuerbach wurde, etwa durch Mittermaier in einer Kommentierung in einer Auflage von Feuerbachs Lehrbuch, näher diskutiert, dass Jugend ein besonderer Zustand der schrittweisen Erlangung von Mündigkeit darstellte und ein*e Richter*in im Zweifelsfall zu entscheiden habe „mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens und die Individualität des Angeschuldigten“.³⁸ Mittermaier empfahl bis zum 21. Lebensjahr mögliche Strafmilderungen bei jungen Tätern*Täterinnen und verwies auf die Notwendigkeit, bis zum 18. Lebensjahr ggf. besondere „Rettings- und Erziehungsanstalten für Die, deren Zurechnungsfähigkeit nicht anerkannt wird“, einzuführen, und ansonsten „Strafanstalten für die übrigen jugendlichen Verbrecher“ zu nutzen, wobei „dem jugendlichen Alter“ mit seinen Besonderheiten entsprochen werden sollte.³⁹ Feuerbachs Ansatz selbst jedoch implizierte eine strikte Tatbindung mit einem entsprechenden Absehen von Spezifika einzelner Täter*innenpersönlichkeiten und eine Begründung des Rechts nur aus dem Recht, fundiert durch die Kriminalpolitik. Als Orientierung der Strafzumessung sollten die Tat und die mit ihr verbundene Gefährlichkeit für die Gesellschaft fungieren, nicht eine Milderung z.B. bei reduzierter Schuldhaftigkeit, die eintritt, wenn eine (junge) Person durch äußere Umstände zu Kriminalität prädisponiert wird. Was dies für Fragen der Erziehung bedeutete, schildert Schmidt:

„Sind also etwa infolge mangelhafter Erziehung und der daraus entstandenen Lasterhaftigkeit und verbrecherischen Gewohnheit die guten Triebfedern so schwach, daß sich die bösen bei geringfügigstem Anreiz mühelos durchsetzen, so ist starke Gefährlichkeit gegeben und besonders schwere Strafe indiziert. Die Frage, ob und inwieweit der Täter für die mangelhafte Erziehung und ihre Folgen selbst verantwortlich ist, tritt nicht ins Blickfeld“⁴⁰

Wenn jungen Tätern*Täterinnen attestiert wird, dass ihre Erziehung bzw. Erziehungsdefizite für Delikte verantwortlich zeichnen, so ergibt sich aus dem Feuerbachschen Ansatz, dass sie indirekt auch für diese problembehaftete Erziehung bestraft werden, denn von individuellen oder sozialen Tathintergründen war abzusehen. Zwar konnten und sollten laut Feuerbach Menschen im Sinne des „psychologischen Zwangs“ durch Strafdrohungen kausal beeinflusst werden. Aber als ‚empirische‘ Individuen, die durch die Strafpraxis in ihrer Persönlichkeit tangiert werden, zudem auch als Subjekte, die biografisch und sozial geformt werden, wurden sie nicht verstanden. Es überrascht deshalb nicht, dass das von Feuerbach vorgelegte Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 kritisiert wurde, „es enthalte zu starre und zu harte Strafdrohungen“.⁴¹

In Gegnerschaft zu Feuerbach wurden um 1800 alternative Strafbegründungen diskutiert, welche spezialpräventive Maßnahmen

31 Dollinger & Schabdach, 2013.

32 Vormbaum, 2019, S. 39.

33 Feuerbach, 1801, S. 19 f.

34 Feuerbach, 1801, S. 16.

35 Im Näheren Müller, 1984, S. 66 ff.; Naucke, 2000; Schmidt, 1995, S. 232 ff.; Vormbaum, 2019, S. 37 ff.

36 Feuerbach, 1801, S. 22 f.

37 Vormbaum, 2019, S. 41.

38 Mittermaier in Feuerbach, 1847, S. 194. Zu Einschränkungen der Strafbarkeit etwa aufgrund von jungem Alter oder „Raserey und Wahnsinn“ bei Feuerbach selbst vgl. Feuerbach, 1801, S. 75 f.

39 Mittermaier in Feuerbach, 1847, S. 194.

40 Schmidt, 1995, S. 246.

41 Naucke, 2000, S. 188.

propagierten, damit aber auch andere Nachteile in Kauf zu nehmen hatten.⁴² Stübel⁴³ konzipierte Strafe als eine „moralische Prävention“.⁴⁴ Gestraft werde im Dienste der Rückfallvermeidung, nicht als bloße Reaktion auf eine Tat.⁴⁵ Die Freiheit zu handeln war die Grundlage für die Strafbarkeit; in einer Tat artikulierten sich die Gesinnung eines*einer Täters*Täterin und die Möglichkeit, dass sie zu erneuter Straffälligkeit führte, und dies sollte durch Strafen verhindert werden. Folglich könne „der blosse Willen“, sofern er mit einer faktischen oder wahrscheinlichen Tat verbunden ist, „ein Gegenstand der peinlichen Gesezze werden“.⁴⁶

Eine freiheitlich-liberale Beschränkung des strafenden Staates war mit dieser Vorgabe schwer zu vereinbaren. Aber immerhin konnte der Staat beanspruchen, Delinquent*innen „auf den Weg der Tugend“ zu führen, wie Kleinschrod⁴⁷ trotz Bedenken und gewisser Einschränkungen bemerkte. Und wo die Freiheit zu handeln nicht gegeben war, wie bei Kindern und Jugendlichen oftmals der Fall, entfiel die Strafbarkeit oder die Strafe war in Abhängigkeit vom individuellen Entwicklungsstand zu mildern. Die „gewöhnliche Natur des jugendlichen Alters“⁴⁸ beinhaltete Triebhaftigkeit und Leichtsinns, so dass die Strafbarkeit in diesem Fall reduziert sein konnte, wenn dies im Einzelfall je nach Umständen zutraf.⁴⁹

Wie die Differenzen von reiner General- und von Spezialprävention zeigen, lag die Delinquenz Jugendlicher, idealtypisch zugespitzt, zwischen zwei Einseitigkeiten: Es konnte generalpräventiv von Problemen der Sozialisation und Erziehung abgesehen und Strafe aus der Strafe heraus für sich begründet werden, womit Jugendliche ggf. zwar nach ‚modernen‘ Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, aber hart und unter Absehung von ihren individuellen Herausforderungen bestraft wurden. Oder sie konnten als ‚schlecht‘ erzoogene Personen in den Blick geraten und mit Strafmilderung rechnen, aber dies um den Preis eines Strafrechts, das nicht unbedingt einen Vorteil gegenüber der tradierten ‚guten Policy‘ mit sich brachte. Dieses Spannungsfeld trat in den kriminalpolitischen und strafrechtstheoretischen Debatten deutlich zutage, auch wenn das Problem jugendlicher Delinquenz in diesen Debatten keinen prominenten Platz einnahm. Jugend war dann ein expliziter und wichtiger Fokus in der praktischen Weiterführung der abstrakten Strafdebatten, bspw. indem das Preußische Kultusministerium 1825 eine Initiative startete, um Jugendkriminalität anzugehen (siehe Abschnitt 4), oder indem im Kontext von Debatten um eine Gefängnisreform die schon länger artikulierten Problematik drängend wurde, wie man mit jungen Verurteilten verfahren sollte, für die ein Aufenthalt im Gefängnis angesichts ihrer altersbedingten Formbarkeit besonders negative Konsequenzen mit sich brachte.⁵⁰

3.2 Öffentliche Debatten

In den öffentlichen Diskussionen zu kriminalpolitischen Reformen am Ende des 18. Jahrhunderts kristallisierte sich heraus, dass Fragen der Erziehung ein wichtiger Fokus waren, um Kriminalität zu begründen und auf sie zu antworten, wie eine Studie von Regula Ludi⁵¹ exemplarisch nachweist. Ludi analysierte u.a. die breite internationale Diskussion in Folge einer Preisfrage, die 1777 von der Berner „Ökonomischen Gesellschaft“ formuliert worden war. Sie hatte zum Inhalt die Frage, wie kriminalpolitische Reformen, deren Notwendigkeit bereits vorausgesetzt und anerkannt war, realisiert werden konnten. Wie Ludi⁵² ausführte, fand die Preisfrage breite „Aufmerksamkeit im gesamten deutschen und französischen Sprachraum [...]: mindestens 46 Teilnehmer sandten

Beiträge ein.“ Nutz⁵³ fasst die zentrale Perspektive und Forderung der Schriften folgendermaßen zusammen: „Oberster Zweck staatlichen Strafens war nicht mehr die Vergeltung, sondern die Verhütung zukünftiger Übel“, was mit variierender Betonung der Strafzwecke „der Abschreckung, der Sicherung der Gesellschaft und der Besserung des Verbrechers zu erreichen [sein sollte; d. A.]. Zumeist stand dabei der Zweck der Abschreckung im Vordergrund.“ Ludi⁵⁴ differenziert den Reformdiskurs der Einsendungen, indem sie die Schriften grob in drei Kategorien mit jeweils unterschiedlichen Implikationen der Kriminalpolitik unterteilt: *autoritäre bzw. repressive* Forderungen, *liberale* Positionen sowie *sozialkritische* Haltungen. Bemerkenswert für den hier verfolgten Fokus auf Jugendkriminalität ist, dass die Schriften trotz ihrer ausgeprägten Heterogenität in einem Punkt konvergierten: In Forderungen nach Erziehung und Bildung als wirksamen Mitteln gegen Delinquenz.⁵⁵ Sie wurden in

42 So trat im Bereich der Spezialprävention ein bis heute relevantes argumentatives Problem auf, auf das Schmidt (1995, S. 227) hinweist. Wenn eine Tat die Freiheit voraussetzt, sich für oder gegen Rechtsverletzungen zu entscheiden, aber spezialpräventive Maßnahmen einen Täter in seinem Willen beeinflussen, dann wird diese Freiheitszuschreibung negiert. Indeterminismus (der Tat) und Determinismus (der Prävention) negieren sich wechselseitig.

43 Stübel, 1795/1993, S. 209.

44 Anhänger spezialpräventiv ausgerichteter Strafen wie Stübel wendeten sich später Feuerbach zu, um sich dann wieder zumindest partiell von ihm abzuwenden (Müller, 1984, S. 84 ff.).

45 Stübel, 1795/1993, S. 222.

46 Stübel, 1795/1993, S. 219. Auch Grolman insistierte im Konflikt mit Feuerbach auf der Beeinflussung des Willens von Tätern als Begründung von Strafen. Er suchte die Trennung von Moral und Recht aufrechtzuerhalten, bestand allerdings auf der rechtlichen Dimension eines Willens zu Handlungen; „denn was kann man sich denn wohl denken bey Gesetzen für die äußern Handlungen des Menschen, welche diese Handlungen bloß und nicht den Willen des Menschen, der diese Handlungen producirt, bestimmen sollten?“ (Grolman, 1800, S. 251). Strafen konnten also an diesem Willen ansetzen. Der Wille, nicht jedoch „der Grund dieser Willensbestimmung“ (Grolman, 1800, S. 254), war hierbei entscheidend.

47 Kleinschrod, 1794/1993, S. 227.

48 Kleinschrod, 1794, S. 132.

49 Aus philosophischer Perspektive attestierte auch Wieland (1783, S. 368 ff.) einem*einer Verbrecher*in, der*die insbesondere aufgrund einer problematischen Erziehung keine sittliche Freiheit hatte erwerben können, ein relativ geringes Maß an Schuld. Junge Menschen, die gegen Gesetze verstießen, waren dennoch durch „nachdrückliche Züchtigungen“ zu belangen. Das Ziel war die Besserung der Delinquent*innen, und bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen konnte man Maßnahmen nicht den Eltern oder Erzieher*innen überlassen, da oftmals sie Schuld an dem Fehlverhalten der Kinder hatten.

50 Schaub, 2008, S. 99 f. Zur Diskussion in Preußen um 1800, ob Gefängnisse im Sinne von Großkanzler Goldbeck als Besserungsanstalten mit Fokus auf die Moral der Inhaftierten fungieren, oder aber im Sinne Arnims als Institutionen zur Schaffung arbeitsamer und ordnungsliebender Untertanen, jedoch ohne Anspruch auf moralische Besserung, fungieren sollten, im Detail Nutz (2001, S. 98 ff.). Goldbeck votierte für eine strikte Orientierung an der Moralität der Gefangenen bis hin zur Deportation der Unverbesserlichen (Nutz, 2001, S. 108 ff.). Notorisch im Sinne einer Einschränkung von Schutzrechten Delinquenten, z. T. mit der Legitimation ihrer Besserung, sind zudem die Preußischen Diebstahlsordnungen von 1799 (Nutz, 2001, S. 105 ff.; Schmidt, 1995, S. 253). Zum eingeschränkten spezialpräventiven Besserungsgedanken des Allgemeinen Preußischen Landrechts (ALR) demgegenüber Blasius (1998) sowie Naucke (1988, S. 242), der den strafrechtlichen Teil des ALR als „zweckmäßige rationale Kriminalpolitik in rechtsförmiger, verhältnismäßiger, möglichst humaner Weise“ beschreibt.

51 Ludi, 1999.

52 Ludi, 1999, S. 163.

53 Nutz, 1999, S. 41.

54 Ludi, 1999, S. 166.

55 *Autoritär* orientierte Vorschläge betonten „Moralisierung und Verhaltenskontrolle“, u.a. durch die Policey mit der Überwachung und Steuerung des Alltags (Ludi, 1999, S. 169); *Kriminalprävention* sollte durch die „Förderung von Sitten und Bildung erfolgen“, die damit in der Funktion der Stabilisierung der bestehenden Ordnung gesehen wurden. *Liberal* orientierte Abhandlungen betonten stärker die Emanzipation von Bürger*innen und postulierten Momente einer umfassenderen Reform. Die „Förderung von Bildung, Literatur und Kunst“ (Ludi, 1999, S. 174) war Teil dieses Programms, ebenso die Intention, eine

Abhängigkeit von der jeweiligen weltanschaulichen Einstellung unterschiedlich verstanden. Allerdings konnten sie als Konvergenzpunkt fungieren, um Gemeinsamkeiten herzustellen oder zumindest zu simulieren. Dass Globig und Huster, deren Insistieren auf Erziehung als „gewiß das beste Mittel“ zur Sittenverbesserung und Kriminalitätsvermeidung oben bereits genannt wurde, den Hauptpreis zugesprochen erhielten, fügt sich in dieses Bild ein.

Am Beispiel der Berner Preisfrage zeigt sich deutlich, dass Forderungen nach Erziehung zum etablierten Inventar der Reformdebatte gehörten. Dass Kriminalität oftmals durch Erziehungsverhältnisse bedingt war, war eine zu der Zeit allgemein anerkannte Erkenntnis, und es war konsequent, Erziehung bzw. Nach-Erziehung in den Reformprogrammen zu propagieren. Dass Erziehung in den einschlägigen Schriften höchst unterschiedlich verstanden wurde, wird ebenso deutlich. Erziehung konnte repressive ebenso wie emanzipative Züge annehmen; sie konnte in ein Programm der Konservierung oder der Revision sozialer Ungleichheiten integriert werden usw.⁵⁶ Erziehung war damit zwar nicht inhaltslos, da sie eine vorrangig soziale Ätiologie von Delinquenz beinhaltete, d.h. diese war vorrangig eine Frage ‚schlechter‘ Einflüsse in der Biografie des*der Einzelnen. Zudem legte der Fokus auf Erziehung eine spezialpräventive Einwirkung mit dem Ziel der Besserung der Delinquent*innen nahe. Dennoch wurde sie derart unterschiedlich gefasst, dass man von einer nahezu beliebig zu füllenden Formel sprechen kann, die einen Konsens eher simulierte als einlöste – eine Situation, die der gegenwärtigen Nutzung des Erziehungsbegriffs nicht ganz unähnlich zu sein scheint.⁵⁷

4. Jugendkriminalität als staatliches Problem

Im Nachgang der breiten Anerkennung, dass die Delinquenz junger Menschen Spezifika aufwies, war Jugendkriminalität in den 1820er Jahren als gesellschaftliches Problem anerkannt, das nach Erziehung verlangte, so dass auch zentrale Institutionen des Staates Handlungsbedarf sahen. Als Maßnahme mit spezialpräventiver Stoßrichtung versuchte seit 1825 das *Preußische Kultusministerium* unter Karl vom Stein zum Altenstein, einen Überblick über die von jungen Menschen – vom Kultusministerium definiert im Regelfall als Personen bis zum 16. Lebensjahr; bei besonderen Umständen auch älter – verübten Verbrechen zu erlangen.⁵⁸ Immerhin bis zum Jahr 1849 hatten die Preußischen Regierungsbezirke relativ umfangreiche Informationen über die von Jugendlichen begangenen Taten, deren Sanktionierung sowie über die jeweilige Person, ihre näheren Hintergründe und Erziehungsverhältnisse Auskunft zu geben. Ein Anliegen des Kultusministeriums war es nach dessen Bekunden, neben der Sammlung von Informationen Bewusstsein für die Besonderheiten der von Jugendlichen begangenen Verbrechen zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, dass sie bspw. in geeigneten Anstalten untergebracht werden konnten, die ihrer Erziehung förderlich waren.⁵⁹ Es sollte bezüglich der Anstalten sichergestellt werden, dass „ihr Zweck wirklich erreicht und daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden“.⁶⁰ Jugendliche Delinquent*innen sollten im Einzelfall beurteilt, in ein förderliches Umfeld gebracht und danach behandelt werden, was „richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben und sich in den hiernach notwendigen Schranken halten“.⁶¹ Delinquenz war für das Kultusministerium vorrangig eine Folge negativer äußerer Einflüsse auf junge Menschen; sie sollte durch Nach-Erziehung der „Jugend“ beantwortet werden, und zwar durch eine Form von Erziehung, die nicht religiös motivierte Unterwerfung,

sondern Selbsttätigkeit förderte. Strafen sollten, wo dies möglich schien, reduziert werden und Anstalten zur Erziehung sollten tatsächliche Erziehungs- und keine Strafanstalten sein, was einem Kerngedanken von Altensteins erzieherischem Programm gegen Verwahrlosung und jugendliche Delinquenz entsprach.⁶²

Auch im *Preußischen Justizministerium* wurde das Problem gesehen. Bereits kurz nach Inkrafttreten des Allgemeinen Preußischen Landrechts 1794 wurde dessen Reformbedarf angemeldet.⁶³ Schließlich nahm das Ministerium die Ausarbeitung eines eigenständigen Strafrechts in Angriff. Eingeführt wurde das Preußische Strafgesetzbuch (PrStGB) im Jahr 1851, der erste Entwurf war bereits 1827 fertiggestellt worden, vorgelegt durch Kammergerichtsrat Bode. Die letztliche Bestimmung von Jugendkriminalität im PrStGB von 1851 wurde weitgehend vom Französischen Code pénal von 1810 übernommen.⁶⁴ Aufschlussreich ist die Begründung des Entwurfs von 1827 durch Bode, wie mit jungen Delinquent*innen umgegangen werden sollte. In dem Entwurf wurde Strafunmündigkeit bis zum 10. Lebensjahr angesetzt, die Betreffenden sollten als policeyliche Maßregel der häuslichen Züchtigung überlassen werden. Milderung von Strafen wegen „Jugend“ sah der Gesetzesentwurf im Alter vom 10. bis zum 16. Lebensjahr vor, wobei gestuft zwischen 10. und 11. sowie zwischen 12. und 16. Lebensjahr nochmals unterschieden wurde. Die Persönlichkeit des Jugendlichen, das Alter und die Umstände der Tat sollten genau berücksichtigt werden (§ 144 des Entwurfs von 1827). Zur Begründung seiner Vorschläge schrieb Bode:

moralisierende Form von Prävention als „disziplinierende Pädagogisierung der armen Bevölkerungsschichten“ (Ludi, 1999, S. 175) zu realisieren. Bildungsförderung in Kombination mit Reminiszenzen an die ‚gute Policey‘ war hier, trotz des liberalen Widerspruchs gegen den umfassenden Anspruch der tradierten Policey und Versuchen, das Individuum als Rechtssubjekt zu schützen, nicht ausgeschlossen. *Sozialkritische* Positionen wiederum verfolgten soziale und rechtliche Ungleichheiten als Problem, das zu revidieren mit kriminalpolitischen Reformen verwoben war. Dies konnte bedeuten, den Staat in die Pflicht zu nehmen, für Beschäftigung zu sorgen, um gegen Armut vorzugehen; dies sollte begleitet werden von Maßnahmen, Arme zu unterstützen, damit sie „zur Mündigkeit gelangen, Zugang zu Bildung und zu beruflichen Kenntnissen erhalten“; besondere Einrichtungen sollten sowohl der „Allgemeinbildung wie auch der Vermittlung der für das Erwerbsleben notwendigen Kenntnisse“ (Ludi, 1999, S. 184) dienen, um der Kriminalisierung von Armut wirksam zu begegnen.

56 Sie konnte zudem mit unterschiedlicher Reichweite propagiert werden: Morgenbesser (1800, S. 43) führte aus, dass ein Verbrechen per se missbräuchlichen Freiheitsgebrauch vergegenwärtige, so dass „der Staat schuldig ist, jeden Menschen zum Gebrauch der Freyheit zu erziehen; so fällt der Verbrecher in den Erziehungszustand zurück, bis er gelernt hat von seiner Freyheit gesetzlichen Gebrauch zu machen.“ Verbrechen waren demnach ein Problem von Erziehung bzw., da Kinder und Jugendliche zwar erziehungsbedürftig waren, aber noch keine freiheitlich handlungsfähigen Subjekte, waren sie damit nicht gemeint (Schild, 1982, S. 37). Dem standen Zurückweisungen von spezialpräventiv wirkenden Strafen gegenüber, wie sie insbesondere aus Positionen wie derjenigen von Kant oder Hegel abgeleitet werden konnten. Einflussreich wurde Feuerbachs Straftheorie, wobei aus idealistisch-philosophischen Systemen auch spezialpräventive Besserungsforderungen gewonnen werden konnten (zu Krause in dieser Hinsicht Dierksmeier & Renzikowski, 2020).

57 Dollinger & Schabdach, 2013.

58 Blasius, 1967; Dollinger, 2022.

59 Es sei erwähnt, dass 1825 in Preußen durch einen Verein die erste Anstalt gegründet worden war, die speziell der Erziehung jugendlicher Delinquenten dienen sollte (im Näheren Dollinger, 2022; Schüttelz, 1936).

60 Niedergesäß, 1847, S. 173 (Reskript vom 02.10.1826).

61 Niedergesäß, 1847, S. 174 (Reskript vom 02.10.1826).

62 Kuhl, 1924.

63 Blasius, 1998; Naucke, 1988.

64 Brandt, 2002. Dies bedeutet, dass junge Delinquent*innen bis zum 16. Lebensjahr im Einzelfall daraufhin untersucht werden sollten, ob sie sog. „Unterscheidungsvermögen“ besaßen. Mit dieser Regelung hatten sich rheinische Positionen durchgesetzt, in denen der Code pénal noch in Kraft gewesen war.

„Sehr erfreulich würde es mir gewesen seyn, wenn ich nach Art des Code pénal, bei den jugendlichen Verbrechern, statt der sonst gesetzlichen Gefängniß-, Zuchthausstrafe etc., überall nur Einsperrung in ein Beßungshaus hätte vorschreiben können, worunter doch wohl eine Anstalt zu verstehen ist, die ausschließlich für dergleichen jugendliche Verbrecher bestimmt, und auf deren Zucht und Erziehung vorzugsweise berechnet ist. [...]. In den alten Provinzen fehlt es mit wenigen Ausnahmen an dergleichen Instituten noch größtentheils, doch hat sich in den neueren Zeiten die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf diesen höchst wichtigen Gegenstand gewandt.“⁶⁵

Offenkundig mit Bedauern konzidierte Bode, dass er sich mit dieser Haltung, bei jugendlichen Delinquent*innen die Unterbringung in besonderen Anstalten zu ihrer „Zucht und Erziehung“ vorzusehen, nicht durchsetzen konnte. Es fehlten aus seiner Sicht schlicht die erforderlichen Anstalten, die zu fördern auch die Intention des Kultusministeriums gewesen war, so dass man von einer gemeinsamen Intention der Ministerien sprechen kann, jugendliche Verbrecher*innen zu erziehen bzw. zu bessern im Dienste einer Milderung der ansonsten drohenden Strafen. Insofern dies aus praktischen Gründen schwierig war, forderte Bode nachdrücklich, Jugendliche in Gefängnisse von anderen Personen zu separieren und bei ihnen „für wirkliche Besserung“ zu sorgen, da sie für „Verführung und Verschlechterung durch Andere“ sehr empfänglich seien.⁶⁶ Die Kriminalität Jugendlicher wies gemäß dieser Haltungen Besonderheiten gegenüber der von Erwachsenen auf; sie forderte spezifische Maßnahmen, die insbesondere Erziehung beinhalten sollten, und es galt den Spezifika junger Menschen gerecht zu werden.

5. Fazit

Entstehung und Einführung des Jugendgerichtsgesetzes gelten als ein Meilenstein im Umgang mit Delinquenz. Jedoch gehen ihm längerfristige Entwicklungen und Debatten voraus, die dieses Gesetz erst möglich machten. Insbesondere in der Zeit um 1800 wurden kriminelle junge Menschen als gesellschaftliches, strafrechtliches und – wie Maßnahmen der Policy und auf ministerieller Ebene zeigen – als politisch handlungsrelevantes Problem wahrgenommen. Im Zuge der Diskussion um Spezial- und Generalprävention sowie der Trennung von Moral und Recht festigte sich das Verständnis eines besonderen Umgangs mit jungen Menschen, speziell mit Blick auf deren – im Einzelnen sehr unterschiedlich verstandene – Erziehung. Somit wurden junge Menschen deutlich vor dem JGG als spezifische Gruppe in den Debatten um ‚richtiges‘ Strafen bedeutsam, auch wenn zunächst noch kein eigenständiges Jugendstrafrecht vorgelegt wurde.

Dies ist auch deshalb relevant, da mit dem Fokus auf junge Delinquent*innen Punkte assoziiert sind, die bis heute kontrovers behandelt werden, allen voran die Frage, wie auf strafrechtlicher Grundlage mit Menschen verfahren werden darf, die nicht vollständig als einsichtsfähig in ihr Handeln und dessen Folgen betrachtet werden. Kann und darf der strafende Staat hier in die Persönlichkeit eingreifen? Was bedeutet es, in diesem Kontext Erziehung zu fordern? Welche Interessen und Vorannahmen kommen zur Geltung, wenn dies gefordert wird? Und welche Folgen hat dies für die Betroffenen? Diese und weitere Fragen können nicht einfach gelöst werden, sondern sie bedürfen der permanenten Reflektion. Historisches Wissen ist hierzu unabdingbar, und es scheint, als wäre bislang in der Forschung ein Zeitraum von nahezu 100 Jahren

zu wenig bedacht worden, um sich mit diesen Fragen fundiert zu befassen. Es ließe sich somit zuspitzen, dass derzeit nicht nur ein 100-jähriges Jubiläum des JGG zu begehen ist, sondern ergänzend eine ca. 200 Jahre zurückreichende Debatte zu Jugendkriminalität in Rechnung zu stellen ist.⁶⁷



Prof. Dr. Bernd Dollinger
ist an der Universität Siegen tätig.
bernd.dollinger@uni-siegen.de



Kira Keßler, M. A.,
ist Historikerin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen tätig.
kira.kessler@uni-siegen.de



Michael Rocher, M. A.,
ist Historiker und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Siegen tätig.
michael.rocher@uni-siegen.de

Literaturverzeichnis

- Bernard, T. J. & Kurlychek, M. C. (2010). *The cycle of juvenile justice* (2. Aufl.). New York, N. Y.: Oxford University.
- Blasius, D. (1998). Grenzen sozialer Disziplinierung: das Strafrecht des ALR. In G. Birtsch & D. Willoweit (Hrsg.), *Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft* (3. Band) (S. 341–357). Berlin: Duncker & Humblot.
- Blasius, D. (1976). *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Brandt, C. (2002). *Die Entstehung des Code pénal von 1810 und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns und Preußens*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Dalberg, C. T. (1792). *Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen*. Frankfurt: o. V.
- Dierksmeier, C. & Renzikowski, J. (2020). Die Strafrechtsphilosophie von Karl Christian Friedrich Krause. In B. S. Byrd, J. Hruschka & J. C. Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik* (28. Jg.) (S. 135–150). Berlin: Duncker & Humblot.

⁶⁵ Bode, zit. in Regge, 1981, S. 238.

⁶⁶ Bode, zit. in Regge, 1981, S. 238.

⁶⁷ Nicht näher eingehen können wir in diesem Beitrag auf die Zwischenzeit des von uns betrachteten Zeitraums bis zum Einsetzen der Jugendgerichtsbeziehung am Ende des 19. Jahrhunderts. Wir verweisen hierzu exemplarisch auf die differenzierte Darstellung etwa in Oberwittler, 2000.

- Dollinger, B. (2022). Zwischen Recht und Pädagogik: Über die Behandlung von Jugendkriminalität als Erziehungsproblem in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 20, S. 159–176.
- Dollinger, B. (2021). Als Kriminalität eine Biografie bekam. *Kriminologisches Journal*, 53 (4), S. 242–257.
- Dollinger, B., Keßler, K. & Rocher, M. (2022; in Druck). „Jugend“ als Objekt der Policey. In C. Himmelsbach, J. Gerdes, R. Hofmann, U. Bittlingmayer & H. Breit (Hrsg.), *Zwischen Schreibtisch und Aktivismus*. Weinheim: Beltz.
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer.
- Dülmen, R. v. (2014). *Theater des Schreckens*. (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Dülmen, R. v. (1991). *Frauen vor Gericht*. Frankfurt a. M.: S. Fischer.
- Düwell, S. (2019). „Denn nur das Einzelne ist wirklich“. Freiburg i. Br.: Rombach.
- Feuerbach, P. J. A. (1847). *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts* (Hrsg. von C. J. A. Mittermaier) (14. Aufl.). Giessen: Georg Friedrich Heyer.
- Feuerbach, P. J. A. (1801). *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts*. Giessen: Heyer.
- Globig, H. E. v. & Huster, J. G. (1783). *Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung*. Zürich: Fießly.
- Griffiths, R. (2002). Juvenile Delinquency in Time. In P. Cox & H. Shore (Hrsg.), *Becoming delinquent: British and European Youth, 1650–1950* (S. 23–40). Aldershot: Routledge.
- Grolmann, K. (1800). Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben? *Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung*, 1, S. 241–264.
- Härter, K. (2016). Sicherheit und gute Policey im frühneuzeitlichen Alten Reich. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag* (S. 29–55). Wiesbaden: Springer.
- Härter, K. (2008). Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens zwischen Aufklärung und Rheinbundreformen (1770–1815). In R. Schulze, T. Vormbaum, C. D. Schmidt & N. Willenberg (Hrsg.), *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung* (S. 213–231). Münster: Rhema.
- Holzschuh, K. (1957). *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts*. Diss. Univ. Mainz.
- Hommel, K. F. (1778). *Hommelische Vorrede*. In C. Beccaria (Hrsg.), *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk über Verbrechen und Strafen* (S. III–LI). Breslau: Korn.
- Horn, P. (2010). *Young Offenders. Juvenile Delinquency 1700–2000*. Stroud: Amberley.
- Kleinheyer, G. (1980). Wandlungen des Delinquentenbildes in den Strafrechtsordnungen des 18. Jahrhunderts. In B. Fabian, W. Schmidt-Biggemann & R. Vierhaus (Hrsg.), *Deutschlands kulturelle Entfaltung* (S. 227–246). Hamburg: Felix Meiner.
- Kleinschrod, G. A. (1794/1993). *Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts* (hier: Zweiter Theil). In T. Vormbaum (Hrsg.), *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit*. Band 1: 17. und 18. Jahrhundert (S. 223–233). Baden-Baden: Nomos.
- Kleinschrod, G. A. (1794). *Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung*. Erster Theil. Erlangen: Palm.
- Koselleck, R. (1972). Einleitung. In O. Brunner, W. Conze & R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* (1. Band) (S. XIII–XXVII). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kuhl, E. (1924). *Der erste Preußische Kultusminister Karl von Altenstein und seine Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpädagogik*. Diss. Univ. Köln.
- Küpfer, W. (1968). *Cesare Beccaria und die kriminalpolitische Aufklärung des 18. Jahrhunderts*. Juristische Schulung, 6, S. 547–533.
- Kury, H. (2007). *Geschichte der Kriminologie in Europa*. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie* (Band 1) (S. 53–98). Berlin: De Gruyter.
- Ludi, R. (1999). *Die Fabrikation des Verbrechens*. Tübingen: Bibliotheca academica Verlag.
- Morgenbesser, E. G. (1800). *Beyträge zum republikanischen Gesetzbuche enthalten in Anmerkungen zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten*. Königsberg: Nicolovius.
- Müller, H. (1984). *Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Muncie, J. (2021). *Youth and crime* (5. Aufl.). Los Angeles: Sage.
- Naucke, W. (2002). Europäische Gemeinsamkeiten in der neueren Strafrechtsgeschichte und Folgerungen für die aktuelle Debatte. *Juristische Zeitgeschichte*, 3, S. 439–445.
- Naucke, W. (2000). *Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- Naucke, W. (1988). Hauptdaten der Preußischen Strafrechtsgeschichte 1786–1806. In H. Hattenhauer & G. Landwehr (Hrsg.), *Das nachfriderizianische Preussen 1786–1806* (S. 237–243). Heidelberg: Müller.
- Neigebaur, J. F. (1834). *Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen*. Berlin: Mittler.
- Niedergesäß, F. W. (1847). *Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten*. Crefeld: Funcke & Müller.
- Nutz, T. (2001). *Strafanstalt als Besserungsmaschine*. München: De Gruyter.
- Nutz, T. (1999). *Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806*. In H. Berding, D. Klippel & G. Lottes (Hrsg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten* (S. 15–67). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Oberwittler, D. (2000). *Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920)*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Pearson, G. (1983). *Hooligan*. Houndmills: Palgrave.
- Regge, J. (1981). *Gesetzrevision (1825–1848)*. 1. Abteilung. *Straf- und Strafprozeßrecht* (1. Band). Berlin: Vaduz.
- Saito, H. S. (2018). *Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650*. Univ. Dresden. Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820> (letzter Abruf am: 09.12.2022).
- Schauz, D. (2008). *Strafen als moralische Besserung*. München: Oldenbourg.
- Schild, W. (1982). *Aufklärerisches Strafrecht als Erziehungsrecht. Gedanken zu Ernst Gottlob Morgenbessers Anmerkungen zum ALR (1798)*. *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 4, S. 26–41.
- Schmidt, E. (1995). *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege* (2. Nachdruck der 3. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schindler, N. (1996). *Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit*. In G. Levi & J.-C. Schmitt (Hrsg.), *Geschichte der Jugend* (1. Band) (S. 319–382). Frankfurt a. M.: Fischer.
- Schmoekel, M. (2008). *Die Reformation und der Strafzweck der Besserung*. In R. Schulze, T. Vormbaum, C. D. Schmidt & N. Willenberg (Hrsg.), *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung* (S. 29–58). Münster: Rhema.
- Schüttpelz, E. (1936). *Staat und Kinderfürsorge in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Berlin-Spandau: Wichern.
- Schwerhoff, G. (2011). *Historische Kriminalitätsforschung*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Shore, H. (2002). *Artful Dodgers*. Woodbridge: The Boydell Press.
- Shore, H. & Cox, P. (2002). *Re-Inventing the Juvenile Delinquent in Britain and Europe 1650-1950*. In P. Cox & H. Shore (Hrsg.), *Becoming delinquent* (S. 1–22). Aldershot: Routledge.
- Stübel, C. C. (1795/1993). *System des allgemeinen Peinlichen Rechts*. In T. Vormbaum (Hrsg.), *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit* (1. Band): 17. und 18. Jahrhundert (S. 205–222). Baden-Baden: Nomos.
- Voltaire, F.-M. A. (1788). *Anmerkung des Herrn von Voltaire über das Buch von Verbrechen und Strafen*. In C. Beccaria (Hrsg.), *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk über Verbrechen und Strafen* (1. Band) (S. 207–273). Breslau: Korn.
- Vormbaum, T. (2019). *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Wieland, E. C. (1783). *Geist der peinlichen Gesetze*. Erster Theil. Leipzig: Kummer.